



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern (Strassenabstandsverordnung (StrAV) 700.4 § 14 – 18)

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, bis spätestens **30. November 2025** zurückzuschneiden.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2,50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein.

Nach dem 30. November 2025 werden Sträucher und Bäume, die noch in den öffentlichen Grund hinausragen, **auf Kosten des Eigentümers zurückgeschnitten. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Pflanzen kann der Werkhof nicht haftbar gemacht werden.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.

Stadt Schlieren, Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen, Bernstrasse 72, 8952 Schlieren

